



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Sperrung der L57 in Schönwalde a.B.

1. Wie ist der Zeitplan für die Umsetzung des dritten Bauabschnitts der Sanierung der L57 zwischen Eutin und Lensahn?

Antwort:

Beim dritten Bauabschnitt der Sanierung der L57 zwischen Eutin und Lensahn handelt es sich um die grundhafte Erneuerung der vorhandenen Fahrbahn in der Ortslage Schönwalde. Die Umsetzung der geplanten Straßenbauarbeiten sowie Arbeiten der Gemeinde Schönwalde zur Erneuerung der Regenwasserkanalisation sind zeitlich abhängig von der Fertigstellung der Erneuerung der bruchgefährdeten Trinkwasserhauptversorgungsleitungen in der Ortslage Schönwalde.

Diese Trinkwasserleitungen werden derzeit im Auftrag des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) erneuert. Ein Abschluss der Arbeiten des ZVO wird im Sommer 2025 erwartet. Der aktuelle Zeitplan für die Straßenbauarbeiten sieht vor, die Sanierung der L57 im Anschluss an die Arbeiten des ZVO in der 2. Jahreshälfte 2025 zu beginnen und bis Ende 2026 abzuschließen.

2. Wurden Alternativen zu einer Vollsperrung der Ortsdurchfahrt Schönwalde geprüft? Wenn ja, warum wurden diese verworfen?

Antwort:

Im Zuge der Planung der Sanierungsmaßnahmen an der L57 in der Ortsdurchfahrt Schönwalde wurden verschiedene Verkehrsführungsmaßnahmen in Abhängigkeit von den erforderlichen Bauarbeiten geprüft.

Bei den erforderlichen Bauarbeiten handelt es sich um die grundhafte Erneuerung der Fahrbahn. Dafür erfolgt ein Austausch der Frostschutz- und der Asphaltschichten sowie in Teilbereichen der Bordanlagen. Zeitgleich mit der grundhaften Erneuerung plant die Gemeinde, die Regenwasserkanalisation zu erneuern und den geltenden wasserrechtlichen Bedürfnissen anzupassen. Darüber hinaus sollen neue Kabel für die Straßenbeleuchtung im Gehweg verlegt werden und es erfolgt die Erneuerung des Gewässerdurchlasses Lachsbach.

Für die Erneuerung der Ortsentwässerung sind innerhalb der Fahrbahn und in Teilbereichen des Gehweges mehrere Meter tiefe Baugruben herzustellen. Diese Baugruben verlaufen überwiegend parallel, zum Teil aber auch diagonal zur Fahrbahnachse. Die Baugruben für die zu erneuernden Anschlussleitungen verlaufen quer zur Fahrbahnachse. Die Lage der unterschiedlichen Baugruben lässt eine Aufrechterhaltung der Durchfahrt nicht zu.

Bei der Erneuerung des Beleuchtungskabels und für die Herstellung von Regenwasseranschlussleitungen zu den Gebäuden sind Baugruben innerhalb des Gehweges herzustellen, so dass dieser grundsätzlich nicht für die Anlage von Behelfsfahrbahnen zur Verfügung steht.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Durchfahrt im Rahmen der Erneuerung des Gewässerdurchlasses Lachsbach, da die Durchlasserneuerung innerhalb einer sich über den gesamten Straßenquerschnitt erstreckenden offenen Baugrube erfolgt und die örtlichen Platzverhältnisse die Errichtung einer Bedarfsbrücke nicht zulassen.

Darüber hinaus sind bei der Planung von Straßenbauarbeiten hinsichtlich der zu ermöglichenden Durchfahrtsbreiten für den Straßenverkehr die Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (dort: ASR A 5.2 Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr) zu berücksichtigen. Diese Vorschriften regeln unter anderem die Mindestanforderungen an Fahrbahnbreiten und Sicherheitsabstände, die sowohl für die Verkehrssicherheit als auch für den sicheren Ablauf der Bauarbeiten erforderlich sind.

Im Rahmen der Gesamtabwägung wurde die Entscheidung für eine vollständige Sperrung der Ortsdurchfahrt als sicherste und effizienteste Lösung getroffen. Diese Maßnahme gewährleistet die Sicherheit aller Beteiligten und ermöglicht gleichzeitig eine zügigere Fertigstellung der Baumaßnahmen, so dass die Dauer der verkehrlichen Beeinträchtigungen insgesamt reduziert werden kann.

3. Welches ÖPNV-Konzept ist für die Dauer der Vollsperrung der Ortsdurchfahrt vorgesehen?

Antwort:

Im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibung für die Bauarbeiten in 2025 wird Anfang des Jahres 2025 die geplante Vollsperrung der L57 in der Ortsdurchfahrt Schönwalde mit den nach § 45 StVO zuständigen Stellen abgestimmt. Von dort aus erfolgt in der Zuständigkeit des Kreises Ostholstein die Abstimmung einer Konzeption für den ÖPNV mit den beauftragten Verkehrsunternehmen.